

Benützungsreglement Spielplatz beim Kirchgemeindehaus

Im Interesse einer geordneten Regelung der Benützung des Spielplatzes beim Kirchgemeindehaus erlässt der Gemeinderat Meisterschwanden mit der Zustimmung der Reformierten Kirchenpflege das nachstehende Benützungsreglement:

I. Benützung

§ 1 Allgemeines und Verantwortlichkeit

¹ Der Spielplatz ist öffentlich und für jedermann zugänglich. Er steht in erster Linie den Kindern aus Meisterschwanden zur Verfügung. Weisungen von Behörden, Werkbetrieben oder Personen der Kirchgemeinde sind jederzeit zu befolgen.

² Auf den Kirchbetrieb sowie mitbenützende Personen und Anwohner ist jederzeit Rücksicht zu nehmen.

³ Toiletten können im UG des Kirchgemeindehauses kostenlos genutzt werden. Der Zugang erfolgt vom Kirchweg her.

⁴ Diejenigen, welche mit dem Auto zum Spielplatz kommen, haben ihr Auto beim Parkplatz neben der Kirche zu parkieren.

⁵ Die Verantwortung für den baulichen Unterhalt des Spielplatzes liegt bei der Gemeinde. Unterhalt und Reinigung werden durch die Werkbetriebe Meisterschwanden ausgeführt und getragen. Die Werkbetriebe führen regelmässig Inspektionen bei den Spielgeräten durch. Die Jahresinspektion findet unter der Leitung des bfu-Sicherheitsdelegierten statt und richtet sich nach den Bestimmungen der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu).

§ 2 Haftung und Meldung

Die Benützung des Spielplatzes erfolgt in eigener Verantwortung. Den erwachsenen Begleitpersonen obliegt dabei die Aufsichtspflicht. Ausserdem haften Eltern in vollem Umfang für alle von ihren Kindern und Schutzbefohlenen verursachten Schäden, die nicht Folge ordnungsgemässer Benützung oder höherer Gewalt sind. Beschädigungen, auch nicht selbst verursachte und Defekte sind umgehend den Werkbetrieben Meisterschwanden zu melden.

§ 3 Bewilligung

Der Gemeinderat entscheidet in Fragen der Benutzung in Absprache mit der Reformierten Kirchgemeinde und erteilt die entsprechende Bewilligung.

§ 4 Benützungszeiten

¹ Der Spielplatz darf von Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens aber bis 19.00 Uhr benützt werden. Am Samstag, Sonntag und allg. Feiertagen steht der Spielplatz von 10.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit zur Verfügung, längstens aber bis 19.00 Uhr. Von 12.00 bis 13.00 Uhr ist die Mittagsruhe einzuhalten.

² Fehlbare Personen werden nach dem Eindunkeln bzw. nach 19.00 Uhr sowie während der Mittagspause vom Platz gewiesen.

³ Bei Anlässen der Reformierten Kirchgemeinde (z.B. Hochzeiten oder Gottesdiensten) können die Benützungszeiten ausnahmsweise und situativ angepasst werden.

II. Gebote

§ 5 Sauberkeit und Ordnung

¹ Die Benützer des Spielplatzes sind verpflichtet, zu Anlagen und Gerätschaften Sorge zu tragen, diese sachgerecht und rücksichtsvoll zu benützen und Verunreinigungen oder Beschädigungen zu vermeiden. Abfälle sind ordnungsgemäss zu entsorgen. Störende Einwirkungen auf die Nachbarschaft, insbesondere durch Lärm, sind auf ein Minimum zu beschränken.

² Es ist im Speziellen untersagt, Musikanlagen wie Radio oder Lautsprecher zu verwenden, Feuer zu entfachen, Abfälle abzulagern oder Hunde frei laufen zu lassen.

³ Auf dem Spielplatz herrscht ein allgemeines Fahrverbot. Fahrräder sind bei den entsprechenden Abstellmöglichkeiten zu parkieren.

§ 6 Suchtmittel

Das ganze Spielplatzareal ist eine suchtmittelfreie Zone. Jeglicher Konsum sowie das Mitführen von Suchtmitteln wie Tabakwaren, Alkohol oder Drogen innerhalb des Spielplatzareals sind verboten.

§ 7 Kontrollen

Die Kontrolle dieser Vorschriften obliegt den vom Gemeinderat bestimmten Personen oder der Regionalpolizei. Fehlbare werden gestützt auf das Polizeireglement der Gemeinde Meisterschwanden gebüsst oder verzeigt.

§ 8 Untersagen

Personen, welche Vorschriften dieses Reglements oder die Anordnung von Behörden und andere vom Gemeinderat bestimmten Personen nicht befolgen, können durch diese oder durch die Regionalpolizei von der Benützung des Spielplatzes zeitweise oder ganz ausgeschlossen werden. Solche Entscheide können innert 14 Tagen beim Gemeinderat schriftlich angefochten werden.

III. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkraftsetzung

Dieses Benützungsreglement wurde durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 22. Januar 2018 sowie der Ref. Kirchenpflege an der Sitzung vom 24. Januar 2018 genehmigt und per 1. Juni 2018 in Kraft gesetzt.

Gemeinderat Meisterschwanden

Reformierte Kirchenpflege
Meisterschwanden-Fahrwangen

Ueli Haller
Gemeindepräsident

Michael Grauwiler
Gemeindeschreiber

Arianne Hasler
Präsidentin

Florian Stern
Vizepräsident

Vom Elternverein Meisterschwanden zur Kenntnis genommen: 22. Januar 2018